

### Rechtliche Regelungen und Grundlagen

- **Chemikalienverordnung REACH (EG Nr. 1907/2006)**  
Die REACH soll ein hohes Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und die Umwelt sicherstellen. Sie soll gleichzeitig den freien Verkehr von Chemikalien auf dem Binnenmarkt gewährleisten und Wettbewerbsfähigkeit und Innovation fördern. REACH beruht auf dem Grundsatz, dass Hersteller, Importeure und nachgeschaltete Anwender die Verantwortung für ihre Chemikalien übernehmen. Sie müssen sicherstellen, dass Chemikalien, die sie herstellen und in Verkehr bringen, sicher verwendet werden. Die REACH-Verordnung gilt als eine der strengsten Regelungen zu Chemikalien weltweit.
- **Europäische POP-Verordnung (EG-Nr. 850/2004)**  
Die Verordnung über persistente organische Schadstoffe (POP-Verordnung) trifft ergänzende Beschränkungsregeln zur Umsetzung globaler Regulierungen.
- **Deutsche Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV)**  
Die ChemVerbotsV regelt zum Einen nationale Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens von bestimmten gefährlichen Stoffen und Gemischen, sowie von bestimmten Erzeugnissen. Darüber hinaus werden Anforderungen in Bezug auf die Abgabe bestimmte gefährlicher Stoffe und Gemische geregelt (Neufassung Ende Januar 2017 in Kraft getreten).
- **Europäische Biozid-Verordnung (EU Nr. 528/2012)**  
Beim Bau werden Biozide hauptsächlich eingesetzt, um Materialien gegen tierische Schädlinge, Algen, (Schimmel-)Pilze und andere Mikroorganismen zu schützen. Mit Inkrafttreten der europäischen Biozid-Richtlinie 98/8/EG wurden an die Zulassung und das Inverkehrbringen von bioziden Wirkstoffen und Biozidprodukten besondere Anforderungen gestellt. 2013 wurde diese Richtlinie durch die Biozidverordnung abgelöst. Biozide Wirkstoffe für die nachfolgende Verwendung in Produkten (z.B. Holzschutzmittel) sind genehmigungsbedürftig.
- **Europäische Decopaint-Richtlinie (2004/42/EG)**  
Die Decopaint-Richtlinie regelt den Gesamtgehalt an flüchtigen organischen Verbindungen (VOC) in bestimmten Farben und Lacken (Anhang 1), die auch im Baubereich eingesetzt werden. Die als Lösemittel eingesetzten VOC verdampfen während der Verarbeitung der Farben und Lacke annähernd vollständig. Ihre Regulierung hilft so, den Beitrag von VOC zur Bildung von luftbelastendem, bodennahem Ozon zu vermindern.
- **Regelungen des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt)**  
Nach dem Grundgesetz fällt das Bauordnungsrecht in die Zuständigkeit der Länder. Diese erarbeiten hierzu unter anderem die Musterbauordnung, die den zuständigen Landesministerien als Grundlage für die Landesbauordnungen dient. Das Bauordnungsrecht folgt dem Prinzip der vorbeugenden Gefahrenabwehr. Daher fordert die Musterbauordnung, bauliche Anlagen so zu errichten, dass die öffentliche Sicherheit oder Ordnung nicht gefährdet werden. Dies betrifft insbesondere Leben, Gesundheit oder die natürlichen Lebensgrundlagen. Bauprodukte dürfen nur verwendet werden, wenn sie so beschaffen sind, dass bei ihrer Verwendung die Anforderungen an die baulichen Anlagen erfüllt werden.  
Aus der Musterbauordnung ergeben sich somit auch Anforderungen an Bauprodukte. Die obersten Bauaufsichtsbehörden der Länder haben diese zusammen mit dem Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) definiert.
- **Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)**  
Das Kreislaufwirtschaftsgesetz enthält Regelungen zu den für viele Baustoffe praxisrelevanten Fragen der Abgrenzung von Abfall und Nebenprodukt. So legt die Altholzverordnung (AltholzV) Schadstoffgrenzwerte bei der Verwertung von Altholz in Holzwerkstoffen fest. Die Verwertung der Abfälle, insbesondere durch ihre Einbindung in Produkte, muss schadlos erfolgen. Zum Erreichen einer hohen Verwertungsquote ist es

daher wichtig, Bauprodukte herzustellen und zu verwenden, die nach der Nutzungsphase nicht als gefährliche Abfälle eingestuft werden.

- **Ersatzbaustoffverordnung**

Eine bundesweit einheitliche Regelung zum Einsatz von Ersatzbaustoffen in technischen Bauwerken ist mit der Ersatzbaustoffverordnung in Vorbereitung. Sie bestimmt die Bedingungen für die schadlose Verwertung mineralischer Ersatzbaustoffe aus Bautätigkeiten, industriellen Herstellungsprozessen oder aus Aufbereitungsanlagen, die an Stelle von Primärbaustoffen eingesetzt werden.

- **Bauproduktenverordnung (EU) Nr. 305/2011**

Die EU-Bauprodukten-Verordnung Nr. 305/2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten (EU-BauPVO) hat am 1. Juli 2013 die Bauproduktenrichtlinie aus dem Jahr 1988 vollständig abgelöst. Inhaltlich geht es um die Beseitigung von Handelshemmnissen im Binnenmarkt. Dabei bleibt es bei der nationalen Zuständigkeit für die sich aus dem Bauwerk ergebenden Anforderungen an Bauprodukte. EU-rechtlich werden nur die Verfahren des Nachweises, dass ein Produkt diese Anforderungen auch erfüllt, vereinheitlicht. Dies geschieht in harmonisierten technischen Normen oder durch einzelproduktbezogene technische Bewertungen, die ein Hersteller bei den von den Mitgliedstaaten eingerichteten Technischen Bewertungsstellen beantragen kann. Anschließend ist er befugt und verpflichtet, die CE-Kennzeichnung aufzubringen und genau anzugeben, welches Anforderungsniveau das jeweilige Produkt in Bezug auf bestimmte Merkmale erreicht. Hinzu kommt die Pflicht zur Benennung nationaler Produktinformationsstellen für das Bauwesen. Die EU-Bauproduktenverordnung sieht eine nationale Auskunftsstelle über die in Deutschland geltenden Regelungen für Bauprodukte vor. Sie kann auch Auskünfte über Regelungen von Schadstoffen geben. Über die Bauproduktenverordnung werden zudem bestimmte Prüf- beziehungsweise Nachweispflichten für das Einhalten von Schadstoffbeschränkungen bzw. Emissionsgrenzwerten in die europäischen Bauproduktennormen integriert.

- **EnEV und EEWärmeG**

Die energetischen Standards für Neubauten und für Bestandsbauten bei Sanierungen werden durch die Energieeinsparverordnung (EnEV) sowie durch das Gesetz zur Förderung erneuerbarer Energien im Wärmebereich (EEWärmeG) geregelt.

„Im Rahmen der dafür noch festzulegenden Anforderungen an die Gesamtenergieeffizienz von Niedrigstenergiegebäuden wird die Bundesregierung in diesem Zusammenhang auch eine grundlegende Vereinfachung und Zusammenführung der Instrumente, die die Energieeinsparung und die Nutzung erneuerbarer Energien in Gebäuden regeln, anstreben, um dadurch die energetische und ökonomische Optimierung von Gebäuden zu erleichtern.“ (Zitat EnEV 2013, §1)

Es ist geplant, die Energieeinsparverordnung (EnEV) und das Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (EEWärmeG) in einem Gebäudeenergiegesetz (GEG) zu vereinen.

Quelle: Rechtliche Regelungen für Bauprodukte unter [www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaftskonsum/produkte/bauprodukte/rechtliche-regelungen-fuer-bauprodukte](http://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaftskonsum/produkte/bauprodukte/rechtliche-regelungen-fuer-bauprodukte)